Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1634

06. 06. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/1209 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Erfahrungen der Bundeswehr bei besonderen Auslandsverwendungen umzusetzen. Dies bedeutet Anpassungen des Wehr- und Dienstrechts insbesondere für Soldaten und Beamte, die an besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr teilnehmen. Zusätzliches Engagement von Reservisten soll unterstützt werden.

B. Lösung

Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß Reservisten an besonderen Auslandsverwendungen auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Entsprechende Erweiterung der Regelungen über die Wiederverwendung ehemaliger Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Regelung besonderer Pflichten für Bundesbeamte und einer erhöhten Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Bundesbeamten, die bei erhöhter Gefährdung im Ausland verwendet werden. Statusrechtliche, besoldungsrechtliche und versorgungsrechtliche Regelungen für den Fall, daß Soldaten und Beamte verschleppt werden oder in Gefangenschaft geraten. Erweiterung des Versorgungsschutzes bei gefährlichen Verwendungen/Dienstgeschäften im Ausland. Einführung einer Konkurrenzregelung beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Auslandsverwendungszuschlag und auf bestimmte Zulagen. Sonderregelungen und Folgeänderungen in weiteren Gesetzen. Im Rahmen der Reservistenkonzeption Neuregelung des Leistungszuschlags für Wehrübende und Einführung eines Reserveunteroffizierzuschlags.

Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Leistungszuschläge für Wehrübende führen zu folgenden Kosten: 1995 = 3,9 Mio. DM, 1996 = 13,9 Mio. DM, 1997 = 23,5 Mio. DM und 1998 und Folgejahre = 28,2 Mio. DM. Die Kosten für die Reserveunteroffizierzuschläge belaufen sich für 1995 und die Folgejahre auf 4 Mio. DM.

Die Höhe der durch das Gesetz bei Auslandsverwendungen entstehenden Kosten ist abhängig davon, ob und in welchem Umfang solche Verwendungen stattfinden. Eine Kostenaussage ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies gilt auch für die Konkurrenzregelungen zum Auslandsverwendungszuschlag, die voraussichtlich zu Minderausgaben führen werden.

Die Auszahlung des doppelten Verpflegungsgeldes an Grundwehrdienstleistende führt jährlich zu Kosten in Höhe von ca. 90 Mio. DM. Bei Inkrafttreten der Änderung ab 1. Oktober 1995 fallen somit im Haushaltsjahr 1995 noch Kosten in Höhe von ca. 22,5 Mio. DM an.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1209 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Juni 1995

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Klaus Rose	**Helmut Rauber**	**Walter Kolbow**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften – Drucksache 13/1209 – mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
—	—
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht:	Inhaltsübersicht:
Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes	Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
Artikel 2: Änderung des Soldatengesetzes	Artikel 2: Änderung des Soldatengesetzes
Artikel 3: Änderung der Wehrdisziplinarordnung	Artikel 3: Änderung der Wehrdisziplinarordnung
Artikel 4: Änderung des *Bundesbeamtengesetzes*	Artikel 4: Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes**
Artikel 5: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	Artikel 5: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 6: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	Artikel 6: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung	Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
Artikel 8: Änderung der Erschwerniszulagenverordnung	Artikel 8: Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Artikel 9: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte	Artikel 9: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
Artikel 10: Änderung des Wehrsoldgesetzes	Artikel 10: Änderung des Wehrsoldgesetzes
Artikel 11: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung	Artikel 11: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
Artikel 12: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	Artikel 12: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 13: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes	Artikel 13: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
Artikel 14: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	Artikel 14: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
	Artikel 15: Änderung der Soldatenurlaubsverordnung
Artikel *15:* Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes	Artikel **16:** Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes
Artikel *16:* Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertrauenspersonen der Soldaten	Artikel **17:** Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertrauenspersonen der Soldaten

Entwurf		Beschlüsse des 12. Ausschusses	
Artikel *17:*	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **18:**	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel *18:*	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **19:**	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel *19:*	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **20:**	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel *20:*	Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	Artikel **21:**	Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
Artikel *21:*	Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung	Artikel **22:**	Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung
Artikel *22:*	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel **23:**	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 23:	Inkrafttreten	Artikel **24:**	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Satz wird vorangestellt:

   „Der Wehrdienst kann auch freiwillig geleistet werden."

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a."

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besondere Auslandsverwendung

(1) Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), können gediente Wehrpflichtige herangezogen werden, soweit sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben.

(2) Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das Kreiswehrersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 anzurechnen ist.

Artikel 1

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides kann der gediente Wehrpflichtige seine Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrersatzamt gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Statt dessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(4) Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden, kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 29 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) § 29 Abs. 4 Nr. 1 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß der Soldat zu entlassen ist, es der Anhörung der Wehrersatzbehörde und der Prüfung, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Wehrdienst nach der Entlassung rechtfertigen, nicht bedarf."

3. In § 28 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 29)" durch die Angabe „(§§ 29 und 29b)" ersetzt.

4. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„29b

Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen

Ist ein Soldat während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, so ist er mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats zu entlassen. Das gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Zu Verwendun-

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
gen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), werden nicht wehrpflichtige frühere Soldaten nur herangezogen, wenn sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben. Vor Bestandskraft des Heranziehungsbescheides kann der nicht wehrpflichtige frühere Soldat seine Erklärung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären. Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Auf seinen Antrag ist der nicht wehrpflichtige frühere Soldat von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen."	
2. In § 17 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankheiten" die Worte „oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit" eingefügt.	2. unverändert
3. § 40 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich die Zeitdauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats. Dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."	
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	
4. In § 44 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:	4. unverändert
„Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."	
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
5. § 51 wird wie folgt geändert:	5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich, zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in entsprechender Anwendung des § 51a Abs. 3 Satz 3 und 4 und zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,".

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51 a Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

b) Im Absatz 2 wird das Wort „Wehrübungen" durch das Wort „Übungen" ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Soldat mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage."

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 51a wird wie folgt geändert:	6. unverändert

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 ist auch die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen."

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Die besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2a entsprechend."

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

c) Im Absatz 4 werden die Wörter „früherer nicht wehrpflichtiger“ durch die Wörter „nicht wehrpflichtiger früherer“ ersetzt.

7. Nach § 74 wird folgender § 75 angefügt:

„§ 75
Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

§ 40 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 Satz 3 sowie § 51 Abs. 2a Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf die Soldaten und früheren Soldaten, die vor Inkrafttreten der Änderung in das Dienstverhältnis berufen worden sind oder waren, nur mit ihrer Zustimmung anzuwenden. Die Zustimmung ist unwiderruflich.“

7. **entfällt**

Artikel 3
Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 16 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel 3 des Beteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) oder von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen anordnen.“

Artikel 3
unverändert

Artikel 4
Änderung des *Bundesbeamtengesetzes*

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Abschnitt VI folgender Abschnitt VIa eingefügt:

„Abschnitt VIa
Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland“

2. Nach § 175 wird eingefügt:

„Abschnitt VIa
Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

§ 175a

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertra-

Artikel 4
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Kapitel II Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V
Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland“

2. In Kapitel II wird nach Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V
Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

§ 133f

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertra-

Entwurf

genen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter kann, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,

2. Schutzkleidung zu tragen,

3. Dienstkleidung zu tragen,

4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten zu treffen.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 41 bis 42 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats."

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unfallfürsorge wird auch gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung oder bei Dienstgeschäften im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

genen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

(2) Ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter kann, soweit dienstliche Gründe es erfordern, verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,

2. Schutzkleidung zu tragen,

3. Dienstkleidung zu tragen,

4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen der Nummer 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten getroffen werden.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats."

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 37 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeamten" durch das Wort „Beamten" ersetzt.

Entwurf

2. *In* § 43 Abs. 6 und § 43 a Abs. 5 wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

   „§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend."

3. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

   „§ 46 a
   Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland

   Im Falle des Dienstgeschäfts eines Beamten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Dienstgeschäften im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten die §§ 31 a, 43 Abs. 4 bis 7, die §§ 43 a und 46 Abs. 4 entsprechend. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Dienst- oder Einsatzort zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt."

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags an Beamte, Richter und Soldaten, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden, nach Maßgabe der folgenden Absätze zu regeln."

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird die Zahl „150" durch die Zahl „180" ersetzt.

   b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

   „Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. § 43 Abs. 6 und § 43 a Abs. 5 **werden wie folgt geändert:**

   a) Die Worte „des Bundes" werden jeweils gestrichen.

   b) Es wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

   „§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend."

3. unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt. Daneben steht Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu."

3. In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 finden auf die besondere Verwendung keine Anwendung. Ein nach diesen Vorschriften bestehender Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt. Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat für die Verwendung Bezüge, mit denen ebenfalls Belastungen abgegolten werden, sind diese auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1017), wird wie folgt gefaßt:

„2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),".

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3358), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),".

2. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandsdienstbezüge (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist."

Artikel 8

unverändert

Entwurf

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

„2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),".

Artikel 10

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Zulagen und Zuwendungen nach Absatz 1 Satz 2 und Zuschläge nach § 8a, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt und der Tagessatz der höchsten Stufe des erhöhten Wehrsoldes nach § 2 Abs. 3 gezahlt."

2. § 8a wird wie folgt gefaßt:

„§ 8a

Leistungszuschlag bei Wehrübungen

(1) Soldaten mit einem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst im Verteidigungsfall (beorderte Soldaten) erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag zum Wehrsold. Beorderte Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten diesen Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag. Er beträgt für jeden Werktag 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, insgesamt jedoch

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Soldaten, denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt wird, erhalten als Verpflegungsgeld ebenfalls den doppelten Betrag."

3. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

höchstens 850 Deutsche Mark in einem Kalenderjahr.

(2) Beorderte Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes folgende Zuschläge:

1. in der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis 24. Wehrübungstag den Zuschlag nach Absatz 1,

2. in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag täglich 100 Deutsche Mark, ab dem 49. Wehrübungstag täglich 150 Deutsche Mark, höchstens jedoch insgesamt 7 500 Deutsche Mark. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um 2 500 Deutsche Mark für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Für dienstfreie Wehrübungstage und für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes werden Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt. Zuschläge nach Absatz 1 werden neben einem Zuschlag nach Absatz 2 nicht gewährt. Neben dem Zuschlag für Reserveunteroffizieranwärter nach § 8b werden Zuschläge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nr. 1 nicht gewährt. Neben erhöhtem Wehrsold nach § 2 Abs. 3 wird ein Zuschlag nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt, als er den Betrag des erhöhten Wehrsoldes übersteigt."

3. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b
Reserveunteroffizierzuschlag

(1) Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 2 000 Deutsche Mark.

(2) Der Reserveunteroffizierzuschlag wird nach der Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 Deutsche Mark und nach der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag in Höhe von 1 500 Deutsche Mark mit dem Wehrsold gezahlt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend."

4. unverändert

Artikel 11

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Artikel 11
unverändert

§ 3 Nr. 2 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), geändert durch

Entwurf

Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1018), wird wie folgt gefaßt:

„2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 oder Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes,".

Artikel 12

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Im Zweiten Teil Abschnitt V wird folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen § 63d".

   b) Im Dritten Teil Abschnitt I Nr. 2a wird die Angabe „§§ 81a bis 81c" durch die Angabe „§§ 81a bis 81d" ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

   „(7) Einem Berufssoldaten wird Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

   b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „wehrpflichtigen Soldaten" ein Komma und die Worte „eines Soldaten, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen hat," eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „wehrpflichtiger Soldat" ein Komma und die Worte „ein Soldat, der an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilnimmt," eingefügt.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 2 wird das Wort „Bundesbeamten" durch das Wort „Beamten" ersetzt.

   bb) Folgender Satz wird angefügt:

   „Die Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend, wenn die gesundheitliche Schädi-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 12

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

gung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß der Soldat aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

b) In Absatz 7 wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3."

5. Dem § 63b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder die darauf beruhen, daß der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."

6. Nach § 63c werden folgende Überschrift und folgender § 63d eingefügt:

„6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen

§ 63d

Im Falle der Verwendung eines Soldaten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten § 27 Abs. 6 *und 7,* § 63a Abs. 4 und 5, die §§ 63b, 81c, *81d,* 86 Abs. 3 und § 89 entsprechend; die einmalige Entschädigung nach § 63a Abs. 6 wird um fünfzig vom Hundert erhöht. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Werden andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr im Sinne des Satzes 1 verwendet, gelten § 63a Abs. 4 bis 7, § 63b und Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung, ob eine Verwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5. unverändert

6. Nach § 63c werden folgende Überschrift und folgender § 63d eingefügt:

„6. Versorgung bei gefährlichen Auslandsverwendungen

§ 63d

Im Falle der Verwendung eines Soldaten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten § 27 Abs. 6, § 63a Abs. 4 und 5, die §§ 63b, 81c, 86 Abs. 3 und § 89 entsprechend; die einmalige Entschädigung nach § 63a Abs. 6 wird um fünfzig vom Hundert erhöht. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Werden andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr im Sinne des Satzes 1 verwendet, gelten § 63a Abs. 4 bis 7, § 63b und Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung, ob eine Verwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen."

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
7. Nach § 81 c wird folgender § 81 d eingefügt: „§ 81 d Einem Soldaten wird Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung auch dann gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, daß er aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist."	7. unverändert
	8. Nach § 81 d wird folgender § 81 e eingefügt: **„§ 81 e** **(1) Erleidet ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person in dem Land, in dem der Soldat verwendet wird, oder auf einem Weg nach oder von diesem Land infolge eines gegen diese Personen oder eine andere Person gerichteten vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung, so wird wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt; § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.** **(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehepartner des Soldaten und die Kinder, für die dem Soldaten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.** **(3) Zur häuslichen Gemeinschaft des Soldaten gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.** **(4) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich** **1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,** **2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.** **(5) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder b herbeigeführt worden sind; Buchstabe a gilt auch für einen Unfall, den**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses

der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(7) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 81 b erleidet.

(8) § 81 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Die Versagung von Leistungen richtet sich nach § 2 des Opferentschädigungsgesetzes, der entsprechend anzuwenden ist.

(10) Die Ansprüche entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem sonstigen Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen. Die Versorgung wird nicht gewährt, soweit der Soldat, der Familienangehörige oder die andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person auf Grund der Schädigung Leistungen von anderer Seite erhält.

(11) Trifft ein Versorgungsanspruch nach dieser Vorschrift mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(12) Hat ein dienstlich im Ausland verwendeter Soldat, ein Familienangehöriger oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des Absatzes 1 in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift erlitten, werden Versorgungsleistungen gewährt, wenn der Geschädigte allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt ist. Hinterbliebene eines Beschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes.

(13) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift oder einer Änderung dieser Vorschrift gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind."

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
8. In § 82 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundwehrdienst“ das Wort „geleistet“ durch die Worte „nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes geleistet oder an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilgenommen“ ersetzt; die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes)“ wird gestrichen.	**9.** unverändert
9. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe „des § 81a oder § 81b“ durch die Angabe „der §§ 81a bis 81d“ ersetzt.	**10.** unverändert
10. In § 86 Abs. 3 wird die Angabe „des § 81c“ durch die Angabe „der §§ 81c und 81d“ ersetzt.	**11.** unverändert
11. In § 88 Abs. 3 und 7 wird jeweils die Angabe „des § 81a oder § 81b“ durch die Angabe „der §§ 81a bis 81d“ sowie die Angabe „des § 81, § 81a oder 81b“ durch die Angabe „der §§ 81 bis 81d“ ersetzt.	**12.** unverändert
12. In § 91a Abs. 1 wird jeweils die Angabe „des § 81a oder § 81b“ durch die Angabe „der §§ 81a bis 81d“ ersetzt.	**13.** unverändert

Artikel 13

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

*(Beschlüsse des 12. Ausschusses: **Artikel 13** unverändert)*

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Abschnitt der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.

2. Im § 1 Abs. 1 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Das gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird. Frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, gelten als Wehrpflichtige im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „leistet“ das Komma gestrichen und die Worte „oder an einer besonderen Auslandsverwendung teilnimmt,“ eingefügt.

   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. wenn frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, Leistungen nach §§ 13 bis 13d.“

Entwurf

4. Im Zweiten Abschnitt wird der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3" die Angabe „und 4" angefügt.

Artikel 14

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Freiwillige Wehrübungen

Wird der Wehrpflichtige zu einer Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes) einberufen, so gelten die §§ 1 bis 3, *§ 4 Abs. 5*, die §§ 6 bis 9 sowie die §§ 14a und 14b nur, soweit diese Wehrübung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 14

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Grundwehrdienst" durch das Wort „Wehrdienst" und das Wort „Grundwehrdienstes" durch das Wort „Wehrdienstes" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Grundwehrdienst" durch das Wort „Wehrdienst" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Grundwehrdienstes" durch das Wort „Wehrdienstes" und das Wort „Grundwehrdienst" durch das Wort „Wehrdienst" ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Grundwehrdienst" durch das Wort „Wehrdienst" ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „Grundwehrdienstes" wird durch das Wort „Wehrdienstes" ersetzt.

2. § 9 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt für Beamte entsprechend."

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Freiwillige Wehrübungen

Wird der Wehrpflichtige zu einer Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes) einberufen, so gelten die §§ 1 bis 4, die §§ 6 bis 9 sowie die §§ 14a und 14b nur, soweit diese Wehrübung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4" das Komma sowie die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2 und" gestrichen.

Entwurf

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden sollen."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.

(3) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5. unverändert

6. unverändert

Artikel 15

Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

§ 5 der Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2151), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Mai 1991 (BGBl. I S. 1116), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Zahl „1" das „Komma" und die Zahl „2" gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wehrübende Soldaten sowie Soldaten, die zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden sind, und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten, erhalten Erholungsurlaub nach Absatz 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt."

3. Die bisherigen Artikel 15 bis 23 werden die Artikel 16 bis 24.

4. Artikel 23 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „11", wird die Angabe „15", eingefügt.

b) Die Zahl „16" wird durch die Zahl „17", die Zahl „21" durch die Zahl „22" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Artikel 15 **Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes**	**Artikel 16** unverändert
§ 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert: 1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „(5) Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) von Einheiten, schwimmenden Einheiten der Marine und Stäben der Verbände werden von Soldaten, die an diesem Einsatz teilnehmen, in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen für die Wählergruppen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere gewählt, soweit die nach Absatz 1 gewählten Vertrauenspersonen der jeweiligen Wählergruppe nicht an dem Einsatz teilnehmen. Soldaten, die für die besondere Auslandsverwendung zukommandiert werden, sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 wahlberechtigt. Das gleiche gilt für Angehörige von Teileinheiten, die für die Dauer des Einsatzes in jeder Hinsicht einer anderen Einheit unterstellt werden." 2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	
Artikel 16 **Änderung der Vertrauenspersonenwahlordnung**	**Artikel 17** unverändert
Dem § 13 der Vertrauenspersonenwahlordnung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 420) wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Wahl von Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wird im vereinfachten Wahlverfahren nach Absatz 1 bis 3 durchgeführt."	
Artikel 17 **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**	**Artikel 18** unverändert
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) wird wie folgt geändert: 1. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstpflicht" die Wörter „oder Dienstleistungen und Übungen nach § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes" eingefügt. 2. § 193 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen oder Übungen nach §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes leisten. Die Dienstleistungen und Übungen gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch."	

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrübung" die Wörter „oder einer Dienstleistung oder Übung nach §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes" eingefügt.

Artikel *18*

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 19
unverändert

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2."

Artikel *19*

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 20
unverändert

In § 25 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797) werden nach dem Wort „leisten" die Wörter „oder die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten" eingefügt.

Artikel *20*

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Artikel 21
unverändert

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2948), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts für Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten."

2. Dem § 168 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Für Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, finden die Vorschriften dieses Abschnitts über die Beitragspflicht der Personen Anwendung, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten."

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Artikel 21 **Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung**	**Artikel 22** unverändert
In § 1 Abs. 1 der KV-Pauschalbeitragsverordnung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1664), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 1993 (BGBl. I S. 1836) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Pflicht" die Wörter „oder nach §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes" und nach dem Wort „Dienst" die Wörter „oder eine Übung" eingefügt.	
Artikel 22 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**	**Artikel 23** unverändert
Die auf den Artikeln 7 bis 9, 11, 16 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.	
Artikel 23 **Inkrafttreten**	**Artikel 24** **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5, 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3, Artikel 10 Nr. 1 und Artikel 12 Nr. 2, 4 bis 7, 9, 10 und 12 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 in Kraft.	(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5, 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3, Artikel 10 Nr. 1 und Artikel 12 Nr. 2, 4 bis 7, 9, 10 und 12 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 **sowie Artikel 10 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1995** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Helmut Rauber und Walter Kolbow

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1995 zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 beraten und – soweit es um den dienstlichen Teil geht – dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 beraten. Er hat dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme der Vorlage empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 den Gesetzentwurf ebenfalls beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs sowie im übrigen mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS dem federführenden Ausschuß empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das Votum des Haushaltsausschusses lag dem Verteidigungsausschuß zum Zeitpunkt seiner Beschlußfassung noch nicht vor. Wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzes kam der Verteidigungsausschuß gleichwohl zu der Auffassung, seine Beratungen abzuschließen, um eine alsbaldige abschließende Behandlung des Gesetzentwurfs im Plenum des Deutschen Bundestages zu ermöglichen. Die nach der Beschlußfassung eingegangene Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte, die eine erneute Beratung des federführenden Ausschusses erforderlich machte.

2. Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs

Mit dem Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) ist über § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die Grundlage dafür gelegt worden, daß den Soldaten und Bundesbeamten, die an Auslandsverwendungen aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen teilnehmen, entsprechend den damit verbundenen Belastungen zusätzliche finanzielle Leistungen und eine erweiterte Versorgung gewährt werden. Die Formulierung in § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes „humanitäre und unterstützende Maßnahmen" deckt alle nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 möglichen Verwendungen der Bundeswehr im Rahmen von VN-Missionen ab. Eine Änderung des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes ist deshalb insoweit nicht erforderlich. Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt.

Vornehmlich die Erfahrungen aus der Beteiligung der Bundeswehr an den VN-Missionen, insbesondere in Kambodscha, dem früheren Jugoslawien, in Somalia und Ruanda sowie die nationale Rettungsaktion zugunsten deutscher Staatsangehöriger im Jemen, haben jedoch gezeigt, daß in anderen Bereichen das vorhandene gesetzliche Instrumentarium nicht ausreicht.

Der Gesetzentwurf zieht daraus die erforderlichen Folgerungen. Er erleichtert der Bundeswehr die Heranziehung Freiwilliger für Auslandsverwendungen und gibt den daran teilnehmenden Soldaten und Beamten Rechtssicherheit auf allen Gebieten. Dazu werden insbesondere weitere Rechtsgrundlagen für die Heranziehung zu solchen Verwendungen im Wehrpflichtgesetz und im Soldatengesetz geschaffen, das Status-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Soldaten und Beamten ergänzt sowie das Arbeitsplatzschutzgesetz und das Unterhaltssicherungsgesetz geändert.

Es wird ermöglicht, Reservisten zu Auslandsverwendungen bis zu einer Dauer von jeweils höchstens sieben Monaten einzuberufen. Dabei wird die Dauer dieses Wehrdienstes auf die Gesamtdauer der Pflichtwehrübungen angerechnet. Bei einer Heranziehung für die Dauer von mehr als drei Monaten – bis zu dieser Grenze kann bereits nach geltendem Recht zu einer Pflichtwehrübung einberufen werden – wird den Belangen der Wehrpflichtigen sowie ihrer Arbeitgeber und Dienstbehörden dadurch Rechnung getragen, daß die Wehrersatzbehörden auf deren Zustimmung hinwirken müssen. Dies wird in der Praxis dazu führen, daß insoweit ohne Einvernehmen keine Heranziehung erfolgt. Vorbeugend für den Fall, daß ein wehrpflichtiger Soldat bei einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Ablaufs seines Wehrdienstes nicht geordnet in das Zivilleben zurückkehren kann, weil er wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist, wird das Wehrdienstverhältnis kraft Gesetzes verlängert; der wehrpflichtige Soldat ist zum Ablauf des auf die Beendigung dieses

Zustands folgenden Monats zu entlassen. Gleichzeitig wird diese Regelung auf alle Verwendungen mit vergleichbarer Gefährdungslage erstreckt.

Auch im Soldatengesetz wird Vorsorge für Fälle getroffen, in denen ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit am vorgesehenen Ende seines Dienstverhältnisses nicht geordnet in das Zivilleben übertreten kann, weil er sich aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht bei der Truppe befindet. Weiter haben die Soldaten künftig zur Feststellung ihrer Dienst- und Verwendungsfähigkeit die gleichen ärztlichen Eingriffe zu dulden wie bisher schon die Wehrpflichtigen nach dem Wehrpflichtgesetz zur Feststellung ihrer Wehrdienstfähigkeit. Schließlich werden die Regelungen über die Heranziehung nicht oder nicht mehr wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu weiteren Dienstleistungen an die neuen und an bereits geltende wehrpflichtrechtliche Bestimmungen angeglichen.

In der Wehrdisziplinarordnung wird die Bestimmung über Durchsuchung und Beschlagnahme zur Aufklärung von Dienstvergehen bei Gefahr im Verzug angepaßt, um den bei besonderen Auslandsverwendungen erhöhten Gefahren für die militärische Ordnung besser und schneller begegnen zu können.

Änderungen des Bundesbeamtengesetzes ergänzen die Rechte und Pflichten von Beamten, die zur Ausübung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland verwendet werden und dabei erhöhten Gefahren ausgesetzt sind. Das kann z. B. Beamte des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung betreffen. Bestimmte Pflichten, die bei einer derartigen Auslandsverwendung mit erhöhter Gefährdung erforderlich sind (Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft, zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, zur Mehrarbeit, zum Tragen von Schutz- und Dienstkleidung), bedürfen einer klaren beamtenrechtlichen Regelung. Außerdem muß bestimmt werden, daß das Beamtenverhältnis in solchen Fällen, z. B. trotz des Erreichens der Altersgrenze, nicht endet, solange der Beamte verschleppt ist oder sich in Gefangenschaft befindet.

In das Soldatenversorgungsgesetz, das Beamtenversorgungsgesetz und das Bundesbesoldungsgesetz werden Regelungen aufgenommen, die die bisher mit dem Auslandsverwendungsgesetz eingeführten Verbesserungen der Besoldung sowie der Versorgung bei Dienstunfällen auf die Fälle von Verschleppung, Gefangenschaft o. ä. erstrecken und die Weiterzahlung vorher erhaltener Zulagen und Aufwandsentschädigungen sowie die Gewährung des Tageshöchstsatzes des Auslandsverwendungszuschlags von 180 DM festlegen. Die versorgungsrechtlichen Verbesserungen werden auch für Soldaten und Beamte vorgesehen, die ein gefährliches Dienstgeschäft im Ausland durchführen müssen. In die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verbesserungen werden auch die Beamten der Länder und Richter einbezogen.

Durch die Aufnahme von Konkurrenzregelungen in die zum Bundesbesoldungsgesetz und zum Wehrsoldgesetz ergangenen Rechtsverordnungen wird erreicht, daß finanzielle Leistungen für Dienstzeitbelastungen, Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie für Mehrarbeit künftig neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht mehr gewährt werden und statt dessen dieser jeweils pauschal um 30 DM angehoben wird. Dies führt nicht nur zu einer insoweit gebotenen Gleichbehandlung aller Statusgruppen, sondern wegen des Wegfalls der im einzelnen zu berechnenden Ausgleichsleistungen auch zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

Zur Steigerung der Attraktivität von Wehrübungen und als Anreiz für die Gewinnung von Wehrübenden und Unteroffiziernachwuchs werden im Wehrsoldgesetz die bisherigen Leistungszuschläge strukturell verbessert und ein Reserveunteroffizierzuschlag eingeführt. Da die Vorschriften über die Wehrübungen auch für die besonderen Auslandsverwendungen gelten, wird es damit für Angehörige der Reserve attraktiver, sich hierfür bereit zu erklären.

Im Soldatenbeteiligungsgesetz und in der Verordnung über die Wahl der Vertrauenspersonen der Soldaten wird die bei besonderen Auslandsverwendungen aufgetretene Vertretungslücke durch zusätzliche und vereinfachte Wahlmöglichkeiten für Vertrauenspersonen geschlossen.

Die erweiterten Heranziehungsmöglichkeiten von gedienten Wehrpflichtigen, früheren Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten für eine Auslandsverwendung erfordern im übrigen entsprechende Anpassungen des Unterhaltssicherungsgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Sozialgesetzbuches, des Arbeitsförderungsgesetzes und der KV-Pauschalbeitragsverordnung.

Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

3. Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 4**

   Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

   ‚Artikel 4
   Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

   Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

   1. In der Inhaltsübersicht wird nach Kapitel II Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

      „Abschnitt V
      Sonderregelungen
      für Verwendungen im Ausland".

   2. In Kpaitel II wird nach Abschnitt IV folgender Abschnitt V angefügt:

      „Abschnitt V
      Sonderregelungen
      für Verwendungen im Ausland

      § 133f

      (1) – wie Gesetzentwurf zu § 175a BBG –

      (2) – wie Gesetzentwurf zu § 175a BBG –

(3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten getroffen werden.

(4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats."'

Begründung

Es soll sichergestellt werden, daß die besonderen Fürsorgeleistungen des Dienstherrn einerseits und die zusätzlichen Pflichten für den bei Auslandseinsätzen verwendeten Beamten eines Landes andererseits im gleichen Umfang unmittelbar wirksam werden, wie dies der Bund lediglich für seine Beamten mit der Änderung des Bundesbeamtengesetzes vorgesehen hatte. Die Gleichstellung von Bundesbeamten und Beamten anderer Dienstherren in besoldungsrechtlicher Hinsicht (neuer § 58a BBesG) muß auch im Statusrecht vollzogen werden. Die vorgeschlagenen rahmenrechtlichen Bestimmungen sind mit den ursprünglich ausschließlich für Bundesbeamte beabsichtigten Regelungen inhaltsgleich und gewährleisten an dieser Stelle eine einheitliche Praxis im gesamten Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Das geltende Rahmenrecht hätte eine volle Übernahme der Bundesregelung auf den Länderbereich nicht zugelassen. Da die dienstrechtliche Behandlung der humanitären und unterstützenden Einsätze aber nicht von der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Dienstherren abhängen kann und zudem eine zeitnahe Regelung für alle Dienstherren geboten ist, sollen die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergänzt werden.

2. **Zu Artikel 5 Nr. 1a – neu – und 2**

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 37 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeamten" durch das Wort „Beamten" ersetzt.'

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 43 Abs. 6 und § 43a Abs. 5 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte „des Bundes" werden jeweils gestrichen.

b) Es wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend."'

Begründung

Das Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften sollte zum Anlaß genommen werden, auch die Vorschriften des § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sowie des § 43 Abs. 6 und des § 43a Abs. 5 BeamtVG anzupassen und ihren Anwendungsbereich auf Beamte der Länder bzw. andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Länder zu erweitern.

Nachdem auch zukünftig Beamte der Länder im Rahmen besonderer Verwendungen im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes eingesetzt werden sollen und dies für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Länder nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint eine Erweiterung des von den Regelungen erfaßten Personenkreises erforderlich.

3. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Einsatz von Beamten und Richtern im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes als auswärtige Angelegenheit in erster Linie Sache des Bundes ist (§ 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes). Die Länder sind durchaus bereit, im Rahmen der personellen Möglichkeiten für solche Tätigkeiten Beamte und Richter zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Bund in solchen Fällen mindestens sämtliche auslandsverwendungsbezogenen zusätzlichen Personalkosten übernimmt. In dieser Weise wird derzeit auch bei dem Einsatz von Polizeibeamten in Mostar verfahren.

Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung zu der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises für den Auslandsverwendungszuschlag in Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs von dieser Kostentragung durch den Bund aus.

4. Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 4**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

2. **Zu Artikel 5**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Soweit der Bundesrat bei seiner Zustimmung zur Einbeziehung von Landesbeamten in den anspruchsberechtigten Personenkreis für den Auslandsverwendungszuschlag in Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes von einer generellen Kostentragungslast des Bundes ausgeht und darüber hinaus diese auch nicht auf auslandsverwendungsbezogene zusätzliche Personalkosten beschränkt, kann dem nicht gefolgt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine Kostentragung nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist. Beispiele in der Vergangenheit zeigen, daß über die Kostentragungslast der Maßnahmen nach § 58a BBesG unterschiedlich und vor jedem Einsatz gesondert entschieden wurde. Der in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochene Fall entspricht der Regelung bei der Entsendung von Landespolizeibeamten und BGS-Beamten an den EU-Administrator von Mostar. Bei der Entsendung rheinland-pfälzischer Polizisten nach Ruanda wurden dagegen alle Kosten vom Land Rheinland-Pfalz getragen. Die Kostentragungslast sollte daher wie in der Vergangenheit vor jedem Einsatz zwischen den Beteiligten ad hoc entschieden werden.

5. Die Beratungen im Verteidigungsausschuß

Der federführende Verteidigungsausschuß hatte sich im Wege des Selbstbefassungsrechtes bereits in seiner Sitzung am 27. April 1995 mit dem Stand der Vorbereitung des Gesetzentwurfs befaßt. Er hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 31. Mai 1995 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen legten bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuß dar, daß die Regelungen schnell getroffen werden müßten. Im wesentlichen gehe es darum, die Erfahrungen aus der Beteiligung der Bundeswehr an den VN-Missionen, insbesondere in Kambodscha, dem früheren Jugoslawien, in Somalia und Ruanda sowie die nationale Rettungsaktion zugunsten deutscher Staatsangehöriger im Jemen, gesetzlich umzusetzen, da das vorhandene gesetzliche Instrumentarium sich zwar grundsätzlich bewährt, sich in einzelnen Punkten jedoch als ergänzungsbedürftig erwiesen habe. Von den Koalitionsfraktionen wurden fünf Änderungsanträge (Ausschuß-Drucksache 13/31 bis 13/35) eingebracht, die mehrheitlich angenommen wurden und in der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung enthalten sind. Hierbei geht es neben redaktionellen Änderungen vor allem um eine Ergänzung der Soldatenurlaubsverordnung für Wehrpflichtige, die Beseitigung einer Ungleichbehandlung zwischen Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden hinsichtlich der Auszahlung von Verpflegungsgeld sowie einer Ergänzung des Soldatenversorgungsgesetzes, um Bundeswehrsoldaten, die im Inland Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz hätten, auch bei Auslandseinsätzen entsprechend abzusichern.

Die Fraktion der SPD wies vor allem darauf hin, daß sie wegen der Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes verfassungsrechtliche Bedenken habe. Die Wehrpflicht begründe und legitimiere sich nur aus einer existentiellen Bedrohung des Staates. Damit sei jedoch die Teilnahme von Grundwehrdienstleistenden – auch die freiwillige Teilnahme – an VN-Einsätzen, die nicht der Landes- oder Bündnisverteidigung dienten, aus ihrer Sicht ausgeschlossen. Wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzes und wegen des vorliegenden positiven Votums des Innenausschusses verzichtet sie jedoch auf eine zusätzliche – bisher nicht vorgesehene – Mitberatung durch den Rechtsausschuß. Den darüber hinausgehenden Regelungen im sozialen, im versorgungsrechtlichen sowie im materiellen Bereich stimmte die Fraktion wegen der damit verbundenen Verbesserungen für Soldaten und Beamte zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält es zwar für richtig, daß Soldaten und Beamte bei Auslandseinsätzen keine Nachteile erleiden dürfen. Sie lehnt das Gesetz jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab, da damit die Voraussetzungen für einen pauschalen Auslandseinsatz getroffen würden.

6. Der Ausschuß kam zu folgenden Beschlüssen:

a) Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf den Ausschuß-Drucksachen 13/31 bis 13/35 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.

b) Die von der Fraktion der SPD beantragte Ablehnung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS zurückgewiesen.

c) Die von der Fraktion der SPD beantragte getrennte Abstimmung über Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes ergab die Annahme dieses Teiles des Gesetzes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS.

d) Abschließend wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung einschließlich der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung angenommen. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS gefaßt.

Bonn, den 2. Juni 1995

Helmut Rauber	**Walter Kolbow**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333